

Welche Streu- und Abstumpfungsmittel sind erlaubt?

In Göttingen ist es den Eigentümer/-innen oder den von ihnen Beauftragten generell untersagt, Streusalz einzusetzen. Weder auf Gehwegen noch auf den an die Gebäude angrenzenden Gehbereichen der Fußgängerzone darf zur Beseitigung von Schnee, Salz oder anderes auftauendes Streumittel verwendet werden.



Was ist zu beachten, wenn eine Firma den Winterdienst übernimmt?

Beauftragen Grundstückseigentümer/-innen eine Firma oder Hausverwaltung mit der Schnee- und Eisbeseitigung, müssen sie ihr alle Verpflichtungen auferlegen, die sonst für sie selbst gelten (Umfang und Häufigkeit des Räumens, Wiederherstellung der Sauberkeit nach dem Winter). Grundstückseigentümer/-innen bleiben auch bei Beauftragung in der Verantwortung.



Ausnahmen gelten ausschließlich für Treppen, Rampen Brückenaufgänge, sowie bei Auftreten von besonderen Wetterereignissen wie z. B. Blitzeis. Allerdings sollte der Einsatz von Streusalz immer vernünftig abgewogen werden.

Der Einsatz der Kehrmaschinen kann erst dann wieder erfolgen, wenn wieder frostfreie Temperaturen herrschen. Erfahrungsgemäß dauert es dann ein paar Wochen, bis die Spuren des „Winterdrecks“ wieder komplett beseitigt sind. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Impressum

Herausgeber:
Göttinger Entsorgungsbetriebe,
ein Eigenbetrieb der Stadt Göttingen

Stand: 11/2013



Göttingen soll auch bei Schnee und Eis sicher und sauber sein!

Winter hat seine Reize, aber auch seine Tücken. Die GEB ist stadtweit um die Sicherheit aller bemüht, muss aber im Winterdienst verständlicherweise Prioritäten setzen. Und: Die Mitarbeiter können nicht gleichzeitig überall im Einsatz sein.

Bei Fragen, Anregungen, Kritik und Hinweisen zum Winterdienst wenden Sie sich bitte an die **Servicenummer 0551 400 5 400**



GÖTTINGER ENTSORGUNGSBETRIEBE
Eigenbetrieb der Stadt Göttingen
Rudolf-Wissell-Straße 5 · 37079 Göttingen
Servicenummer: 0551 400 5 400
Fax: 0551 400 5 417
E-Mail: geb@goettingen.de
www.geb-goettingen.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und EfbV



Winterdienst in Göttingen

Kundeninformation

- Sicherheit im Winter
- Schneeräumen und Abstreuen
- Öffentliche und private Pflichten

Winterdienst in Göttingen

Winterdienst als öffentliche Aufgabe

Damit winterliches Wetter die Mobilität der Bürger/-innen möglichst wenig beeinträchtigt, ist die Stadt Göttingen verpflichtet, Straßen zu räumen und zu streuen. Die Mitarbeiter/-innen der Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB), die im Sommerhalbjahr die Aufgaben der Straßenreinigung durchführen, übernehmen mit Einbruch der winterlichen Witterung den Winterdienst im Stadtgebiet. Hierzu werden Fahrzeuge der Straßenreinigung umgerüstet, um im Winterdienst eingesetzt zu werden. Ca. 950 Straßen werden von Hand oder mit Streu- und Räumfahrzeugen von Schnee und Eis befreit.



Streusalz: So wenig wie möglich – so viel wie nötig

Aus Gründen des Umweltschutzes wird der Einsatz von Streusalz in Göttingen immer weiter reduziert. Salzreduzierter Winter- und Räumdienst bedeutet auch, dass in den Straßen, in denen der Verkehr fließen soll, so genanntes Feuchtsalz eingesetzt wird. Dies ist ein Gemisch aus 70 %

Salz (NaCl) und 30 % Sole; es kann sparsamer ausgebracht werden als herkömmliches Streusalz. Die in Göttingen ausgebrachte Sole ist ein Naturprodukt der Groner Saline Luisenhall.



Durch den Einsatz des Feuchtsalzes ist es gelungen, die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten und gleichzeitig mindestens 35 % Salz, bezogen auf den tatsächlich gefahrenen Streckenkilometer, einzusparen.



Natürlich sind sommerliche Straßen- und Wegeverhältnisse im Winter nicht zu erwarten. Vernünftige Winterausrüstung am Kfz sowie eine umsichtige Fahrweise vermindern potenzielle Schwierigkeiten und Behinderungen.

Wer muss wo räumen?

Die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf öffentlichen Straßen liegt bei den Göttinger Entsorgungsbetrieben. Ihre Pflicht, Gehwege an öffentlichen Straßen zu räumen, hat die Stadt auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke übertragen. Davon ausgenommen sind nur die Bushaltestellen.

Wann und wie muss geräumt werden?

Der Winterdienst muss an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.30 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden, bei andauerndem Schneefall also auch mehrmals täglich, wobei jedoch erst nach Ende des Schneefalls geräumt werden muss. Dabei sind die Gehwege von Schnee und Eis zu befreien bzw. bei Glätte ab zu streuen.

Gehwege, die schmaler als 1 m sind, müssen vollständig freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, bei den übrigen reicht eine geräumte Gasse von mindestens 1 m aus. Sind keine Gehwege vorhanden, ist ebenfalls ein Streifen von 1 m Breite zu schaffen.

Außerdem muss bei Schnee und Eis für einen ausreichend breiten und sicheren Zugang zum Behälterstandplatz gesorgt werden.



Wenn der Zugang behindert ist, können die Restabfallbehälter sowie die Bio- und Papiertonnen nicht geleert werden.



In der Fußgängerzone innerhalb der Wallanlage ist ein Streifen von wenigstens 1,50 m freizuhalten und abzustumpfen. Hierfür haben die Anlieger und Geschäftsleute selbst zu sorgen wie auch für das spätere Auffegen des überflüssigen Streuguts. Mittig schafft der Winterdienst der GEB einen Fahrstreifen.

Es ist nicht zu verhindern, dass hierbei der seitlich verdrängte Schnee zu kleinen Barrieren aufgetürmt wird, die dann anschließend durch den regen Anlieferverkehr als lästiger, matschiger Brei flächig verteilt werden.

Die Gassen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.

Die von Gehwegen und aus Gassen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass weder der Verkehr auf Fahrbahnen, noch auf den Rad- und Gehwegen beeinträchtigt wird.